

II- 1932 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 78.722-G/72

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 12. Dezember 1972

B e a n t w o r t u n g

856 / A.B.
zu 828 / J.
Präs. am 18. Dez. 1972

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Hanreich und Genossen (FPÖ), Nr. 828/J, vom 18. Oktober 1972, betreffend die Umweltverschmutzung des von den Bundesforsten verpachteten Steinbruchs Kleiner Sattel in Kaltenleutgeben.

Die Fragesteller bringen vor, daß der Betrieb des von den Österreichischen Bundesforsten verpachteten Steinbruchs "Kleiner Sattel" in Kaltenleutgeben eine beträchtliche Beeinträchtigung der Umwelt hervorrufe und stellen in diesem Zusammenhang an mich folgende

Anfrage:

1. a) Welche Erhebungen hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vor Erlassung der unter Punkt 5 zitierten Rodungsbewilligungen gepflogen? Wurde dabei auch ein klimatisches Gutachten eingeholt?
- b) Welche Beteiligten wurden vor Erlassung des zitierten Bescheides angehört?
2. Sind Sie bereit, in Anbetracht der augenscheinlichen Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften bei Gewährung dieser Rodungsbewilligung dieselbe wieder zurückzuziehen?
3. Werden Sie veranlassen, daß die Bundesforste den Pächter anweisen, die erforderlichen Straßenbauten durchzuführen, damit die bescheidwidrige Benützung der entlang und mitten durch die Gartenstadt führende Wüstenrotstraße, bzw. Herzogbergstraße durch die Transportzüge des Steinbruchs unterbunden wird?

- 2 -

4. Werden Sie die Bundesforste anweisen, den Pachtvertrag nicht erst zum 31. Dezember 1978, sondern mit Rücksicht auf

die 50 Verwaltungsanzeigen,
die Verwaltungsstraferkenntnisse,
den Betrieb von Anlagen, für die keine rechtskräftige
gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung vor-
liegt,
diese das übliche Maß überschreitende Anzahl von Ver-
stößen gegen die Gewerbeordnung,
die bedenkliche Grundlage der 1969 erteilten Rodungs-
bewilligung,
die seither festgestellte Gefährdung der klimatischen
Umweltbeeinflussung,
die Tatsache, daß das einzige wirklich zum Abbau be-
willigte Flächenausmaß von 6.400 m² schon längst ab-
gebaut ist und seither rechtswidrig viele tausend
weitere Quadratmeter abgebaut worden sind, so daß
jeder Weiterbetrieb ohne weitere Verstöße gegen die
Gewerbeordnung gar nicht möglich ist, und schließlich
die Gefährdung aller bereits rechtlich verankerten
Grundsätze des Naturschutzes und Umweltschutzes,

unter dem Titel des Vorliegens wichtiger Gründe mit sofortiger
Wirkung zu kündigen ?

5. Für den Fall der Verneinung der vorhergehenden Frage: Sind
Sie wenigstens bereit, die Bundesforste anzuweisen eine Er-
klärung abzugeben, demzufolge das Pachtverhältnis sich von
selbst vorzeitig auflöst, wenn noch irgendwelche Überschrei-
tungen gewerberechtllicher Befugnisse des Pächters festgestellt
werden und daß eine Verlängerung des Pachtverhältnisses über
den 31. Dezember 1978 hinaus auf keinen Fall in Frage kommt.

6. Werden Sie die Bundesforste anweisen, die widerrechtlich für
industrielle Zwecke verwendeten Flächen soweit wie möglich
wieder aufzuforsten, oder in anderer Weise den dort gegebe-
nen Widmungsaufgaben eines Erholungsgebietes zuzuführen ?

- 3 -

Antwort:

Die Österreichischen Bundesforste haben an Josef Fröstl eine Fläche von 5,32 ha, nämlich den sogenannten Steinbruch "Kleiner Sattel" in Kaltenleutgeben bis 31.12. 1978 zur Gesteinsnutzung verpachtet.

Hiezu ist ganz allgemein festzustellen, daß die Österr. Bundesforste nur als Grundeigentümer und Träger von Privatrechten betroffen sind, daß den Österr. Bundesforsten jedoch keinerlei behördliche Funktion zukommt. Die Österr. Bundesforste haben daher auch keine Möglichkeit, einzuschreiten, solange der Gesteinsabbau im Rahmen des bestehenden rechtsverbindlichen Pachtvertrages erfolgt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Behörde ist im vorliegenden Zusammenhang nur hinsichtlich der Erteilung einer Rodungsgenehmigung zuständig. Andere Fragen, insbesondere in gewerberechtlicher Hinsicht, fallen nicht in den Vollziehungsbereich meines Ressorts.

Selbstverständlich werden die Österr. Bundesforste Vorschriften der zuständigen Behörde betreffend den Steinbruch zur Kenntnis nehmen und, soweit es in ihrem Bereich liegt, auch zu erfüllen. Im übrigen sind den Österr. Bundesforsten nur insoweit behördliche Bescheide zugegangen und daher bekannt, als ihnen in den bezüglichen Verfahren als Grundeigentümer Parteienstellung zukam. Auf dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Feststellungen müssen die Ausführungen zu diesem Fragenkomplex betrachtet werden.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Die gegenständliche Angelegenheit wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammen mit zwei anderen Ansuchen um Erteilung von Rodungsbewilligungen behandelt. Dabei wurde, wie in § 39 AVG vorgeschrieben, nach den Grundsätzen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis vorgegangen.

- 4 -

Da die aktenmäßigen Feststellungen des Amtes der Niederösterr. Landesregierung für die Beurteilung des Falles aus dem Gesichtswinkel des Forstrechtes ausreichen, konnten diese als Entscheidungsgrundlage für das Rodungsbegehren herangezogen werden. Die Notwendigkeit zur Einholung eines klimatischen Gutachtens oder zur Anhörung von Personen, denen keine Parteistellung zukommt, war in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Zu 2.:

Die Vermutung, daß bei der Erteilung der Rodungsbewilligung für Herrn Josef Fröstl die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet wurden, entbehrt jeder Grundlage. Ich weise darauf hin, daß nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1852 eine Verhandlung in Rodungssachen nicht zwingend vorgeschrieben ist und daß nach der Judikatur zu diesem Gesetz den Vertretern der Tirolerhofsiedlung keine Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zukam.

Zu 3.:

Die Durchsetzung des behördlichen Auftrages von 1903 zum Ausbau des Gemeindefahrweges auf Parzelle 2673 fällt nicht in den Vollziehungsbereich meines Ressorts.

Hinsichtlich des Baues einer privaten Umfahrungsstraße besteht zwischen den Österr. Bundesforsten und Josef Fröstl kein rechtswirksamer Vertrag und somit auch kein klagbarer Anspruch. Die Österr. Bundesforste werden aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Pächter neuerlich wegen des Baues einer solchen Umfahrungsstraße einwirken. Bisher hat der Pächter den Standpunkt eingenommen, diese hohe Investitionen erfordernde Umfahrungsstraße nur bauen zu wollen, wenn gleichzeitig eine generelle Bereinigung aller zwischen den Siedlern und ihm offenen Probleme erfolgt.

Zu 4.:

Wenn ein rechtskräftiger Bescheid der Gewerbebehörden vorliegt, daß der Betrieb einzustellen ist, werden die Österr. Bundesforste

- 5 -

die sich daraus ergebenden privatrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich der Vertragsbeendigung ziehen. Unter dem Titel des Vorliegens wichtiger Gründe kann derzeit keine Vertragsauflösung vorgenommen werden, da keine Verletzung von privatrechtlichen Vereinbarungen vorliegt, die eine solche Auflösung im Sinne des ABGB. rechtfertigen würde. Eine solche Vertragsauflösung könnte zu hohen Schadenersatzansprüchen des Pächters gegen die Österr. Bundesforste führen.

Zu 5.:

Eine Entscheidung über die Verlängerung des Pachtvertrages wird am zweckmäßigsten im letzten Jahr vor dem Auslaufen des derzeitigen Pachtvertrages getroffen werden. Hierbei wird die Frage der Einstellung des Steinbruches bzw. der Verlängerung des Pachtvertrages unter Abwägung der maßgebenden Interessen geprüft werden. Derzeit ist nicht mit Sicherheit voraussehbar, welche Situation im Jahre 1978 gegeben sein wird.

Zu 6.:

Die Pachtfläche von 5,32 ha wurde vom Pächter nicht überschritten, so daß im privatrechtlichen Verhältnis zu den Österr. Bundesforsten keine widerrechtlich für industrielle Zwecke verwendeten Flächen vorliegen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Flächen aber entweder wieder aufgeforstet oder für sonstige betriebliche Zwecke oder Erholungszwecke verwendet. Eine konkrete Entscheidung kann erst nach Rückstellung der Flächen getroffen werden.

Der Bundesminister:

